

KRIEG, S. 15–36) und das Quellengut mit seinen inhaltlichen Schwerpunkten (BLATTMANN / KÄLBLE, S. 37–67). Die Arbeitsgrundlagen der Edition sind transparent beschrieben (TORN, S. 68–85). Die bei der Wiedergabe der Quellen gewählten Vereinheitlichungen achten einerseits die gefundenen Eigenheiten der Hss., verfolgen aber zugleich das Ziel flüssiger Lesart. Auch die moderne Übersetzung ist dem Ziel leichten Zugangs verpflichtet (S. 83). Ältere Ausgaben sind berücksichtigt und nachgewiesen (S. 79–85; ausführliche Bibliographie S. 335–365). Eine wichtige Vorarbeit zu der Edition war die Freiburger Diss. (1988) der Hg. Blattmann (vgl. DA 48, 696). Die reichhaltige Quellenausgabe umfasst 21 Positionen. Den Anfang macht die umstrittene Gründungsurkunde von 1120 mit drei weiteren Rekonstruktionen bis zum Jahr 1200. Ab dem Rodel von 1218 tritt originales Material auf, darunter auch aussagekräftige Entwürfe, welche vom Entwicklungsfortschritt zeugen. Das letzte Stück ist Zugabe, bestehend aus Einträgen ins Güterbuch des Zisterzienserklosters Tennenbach der Jahre 1317–1341. Jeder Quellenwiedergabe geht eine Quellenbeschreibung mit Zusammenfassung des bisherigen Editionsstands voran. Dazu erscheinen für die Rekonstruktionen zum 12. Jh. Darstellungen des Streitstandes, die bei aller Entschiedenheit der eigenen Position zur Authentizitätsfrage ausgewogen gelingen. Ein Glossar zu zentralen rechtlichen Institutionen (S. 329–334) und ausführliche Register zu Orten und Personen (S. 367–374) sowie zu Sachen (375–405) beschließen die Ausgabe. Sie ist für die Wissenschaft und zur Stärkung bürgerschaftlichen Selbstbewusstseins gleichermaßen wertvoll.

Christoph Becker

Das Augsburger Stadtrecht von 1156. Zweisprachige Ausgabe mit Erläuterungen, hg. von Christoph BECKER / Matthias FERBER (Augsburger Schriften zur Rechtsgeschichte 39) Berlin / Münster 2020, LIT Verlag, VII u. 123 S., Abb., ISBN 978-3-643-14806-3, EUR 19,90. – Die Urkunde, mit der Kaiser Friedrich I. Barbarossa 1156 das in Augsburg geltende Recht bestätigte (D F. I. 147), gehört zu den ältesten Stadtrechtsaufzeichnungen nördlich der Alpen und wurde schon mehrfach in unterschiedlichen Kontexten ediert. Die vorliegende Ausgabe ist das Ergebnis eines „Projekt-Seminars“, das die Hg. in den Jahren 2018/19 mit Schülern der Oberstufe des Augsburger Gymnasiums St. Stephan unter dem Titel „Von der Urkunde zum Buch – Das Augsburger Stadtrecht von 1156“ durchgeführt haben. Entstanden ist eine kommentierte Textausgabe mit deutscher Übersetzung, die sich bewusst an eine breite Leserschaft richtet. In fünf Kapiteln werden verschiedene Aspekte der Urkunde erläutert, die durch die Erklärung zentraler Begriffe und Sachverhalte erschlossen wird. Sie informieren allgemein über Form und Gestaltung einer ma. Urkunde, die Rechtswirksamkeit der Urkunde von 1156, die im Grunde bis zum Ende des Alten Reichs in Kraft geblieben ist, sowie die juristischen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aspekte, die in der Barbarossa-Urkunde zur Sprache kommen (Strafen, Münze, Maße, Ständeordnung). Das Stadtrecht wird als Kompromiss gedeutet, durch den ein langjähriger Konflikt zwischen dem Augsburger Bischof und der Bürgerschaft beigelegt wurde (S. 70f.). Verfasst wurden die Texte allesamt von Schülern,